

Allgemeine Hinweise zum Praktikumsvertrag

Praxisintegriertes duales Studium

(Bachelorstudium)

* Beim dualen Studium handelt es sich um ein praxisintegriertes duales Studium nach § 20 Abs. 3 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz, das durch eine inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung von Studien- und Praxisphasen gekennzeichnet ist.
* Das praxisintegrierende duale Studium beinhaltet keine Berufsausbildung im Sinne des BBiG, sondern betriebliche Praxisphasen. Der Erwerb von Kompetenzen in Bezug auf das Studium steht im Vordergrund und nicht die Erbringung von Arbeitsleistung.
* Kernmerkmal eines Praktikums ist der Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen (d.h. Kompetenzen) in Bezug auf die Inhalte des jeweiligen Studiums, die die theoretischen Inhalte des Studiums vertiefen bzw. ergänzen für eine begrenzte Dauer, ohne dass eine klassische Berufsausbildung vorliegt
* Andere Bezeichnungen für Praktikumsverträge in praxisintegrierten Studiengängen (z.B. Praxisvertrag, Studien- und Praxisphasenvertrag) sind mit Blick auf das HochSchG unkritisch, so lange die o.g. Bedingungen eines Praktikumsvertrages eingehalten sind.

**Anmerkung:** Dieser Mustervertrag dient lediglich als erste Orientierungshilfe. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung dieses Vertragsmusters, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit **nicht** übernommen werden.

#  PRAKTIKUMSVERTRAG

Zwischen

dem Betrieb

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(im Folgenden Praxispartner genannt)

und

Herrn/Frau

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(im Folgenden Studierende/r genannt)

wohnhaft in (bitte vollständige Adresse angeben)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
 (ggfs.) gesetzlich vertreten durch

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

wird folgender Vertrag über ein praxisintegriertes duales Studium im Rahmen des

Sportmanagement dual

(Studienabschluss: Bachelor of Arts)

der Hochschule Koblenz geschlossen:

**Präambel**

Ziel des praxisintegrierten dualen Studiums ist es, die Studierenden praxisnah zu fördern sowie deren unmittelbaren Eintritt in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums zu unterstützen.

Das praxisintegrierte duale Studium ist ein anspruchsvolles Modell, in dem das Studium mit praktischer Berufserfahrung verknüpft wird. Es setzt ein hohes Engagement und eine hohe Eigenverantwortung der/des Studierenden voraus. Der Praxispartner wird sie/ihn im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

Während des Studiums mit vertiefter Praxis wechseln sich Phasen des theoretischen Studiums an der Hochschule Koblenz und betriebliche Praxisphasen gegenseitig ab.

# **1. Vertrag**

**1.1 Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand des Praktikumsvertrages ist die Vereinbarung der Vertragspartner über betriebliche Praxisphasen im Rahmen des praxisintegrierten dualen Studiums der/des Studierenden an der Hochschule Koblenz. Im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Koblenz für den o.g. dualen Studiengang vermittelt der Praxisbetrieb die praxisbasierten Lehranteile gemäß beigefügtem Praxisrahmenplan. Der Praxisrahmenplan ist Bestandteil des Vertrages. Der Praxisbetrieb ermöglicht ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen.

Durch das praxisintegrierte duale Studium soll die/der Studierende praxisorientiert ausgebildet und beim unmittelbaren Eintritt in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums unterstützt werden. Es besteht jedoch von beiden Seiten kein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums.

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die/der Studierende sich an der Hochschule Koblenz unter Vorlage dieses Praktikumsvertrags immatrikuliert hat.

**1.2 Vertragsdauer**

Der Vertrag beginnt am Tag. Monat. Jahr

und endet mit Abschluss des Studiums (= Feststellung sämtlicher Noten). Ist dies nicht innerhalb der Regelstudienzeit am Semesterende am:

 Tag. Monat. Jahr

steht es den Vertragspartnern frei, den Vertrag zu verlängern.

Maßgeblich für die Vertragsdauer ist die Regelstudienzeit. Wird das Studium vor Ablauf der Vertragsdauer mit dem Bachelor-Abschluss bestanden, so endet der Vertrag mit dem Tag des Bestehens.

Der detaillierte zeitliche Ablauf ist dem „Rahmenplan“ zu entnehmen.

Der Praxispartner und die/der Studierende können das Vertragsverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen verlängern, wenn der Studienabschluss, z.B. infolge eines Auslandssemesters oder einer Verlängerung der Abschlussarbeit, nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum voraussichtlichen Termin möglich ist.

Soweit das Studium aus Gründen, welche die/der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Regelstudienzeit von sechs Semestern abgeschlossen werden kann, so verlängert sich dieser Praktikumsvertrag entsprechend.

**1.3 Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses**

Während der vereinbarten Probezeit von 3 Monaten ab Vertragsbeginn kann der Vertrag von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden. Der Praxispartner wird vom Recht der ordentlichen Kündigung nur nach billigem Ermessen Gebrauch machen. Dabei ist das Interesse der/des Studierenden an der Fortsetzung ihres/seines Studiums angemessen zu berücksichtigen. Die Hochschule ist über den Ausspruch der Kündigung zu unterrichten.

Der Vertrag ist jederzeit außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten kündbar, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei der Nichteinhaltung von § 4 oder § 5 des Vertrages vor.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die/der Studierende die Eintrittsberechtigung in ein höheres Semester verfehlt hat. Der Praxisbeauftragte der Hochschule für den betreffenden Studiengang ist in diesem Falle vom Praxispartner zu konsultieren. Die Vertragsparteien können die Fortsetzung des Vertrages vereinbaren.

Für den Fall der Betriebsaufgabe verpflichtet sich der Praxispartner, sich rechtzeitig um eine weitere Fortführung des Bildungsvertrags in einer geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

**1.4 Nichtbestehen von Prüfungen**

Erbringt der/die Studierende die nach Prüfungsordnung der Hochschule Koblenz vorgeschriebenen Prüfungsleistungen nicht vollständig innerhalb der Vertragslaufzeit, besteht für die anderen Partner keine Verpflichtung, den Vertrag zu verlängern.

# **2. Allgemeine Regelungen**

Die/der Studierende bleibt während der betrieblichen Praxisphasen, die Bestandteil des Studiums sind, Mitglied der Hochschule Koblenz mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten als Studierende/r.

Es gelten insbesondere die Studien- und Prüfungsordnung des studierten Studiengangs und die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind an der Hochschule Koblenz einsehbar.

Die betrieblichen Praxisphasen sowie Transfer-Module sind Bestandteil des Studiums und dienen der Vertiefung der praxisbezogenen Bildungsinhalte. Betriebliche Praxisphasen können in den praktischen Studiensemestern, in einzelnen Transfer-Modulen und in den vorlesungs- und prüfungsfreien Zeiten (i.d.R. 15. Febr. bis 14. März bzw. 01. Aug. bis 30. Sept.) liegen. Des Weiteren können betriebliche Praxisphasen während der Bachelorarbeit stattfinden. Weitergehende Zeitumfänge können vereinbart werden unter der Maßgabe, dass der Studienverlauf und -erfolg nicht beeinträchtigt werden. Die Festlegung weiterer Zeitumfänge bedarf der schriftlichen Form, die Studiengangsleitung muss darüber informiert werden.

Im Rahmen des praxisintegrierten dualen Studiums schlägt der Praxispartner der Hochschule Koblenz dem/der Studierenden bei Möglichkeit entsprechende Wahlpflichtfächer und Vertiefungsmodule vor. Ebenso kann der Praxispartner ein Thema für die Bachelorarbeit der/des Studierenden vorschlagen und räumt der/dem Studierenden die Möglichkeit ein, diese Arbeiten für das Unternehmen durchzuführen. Die/der Studierende verpflichtet sich, die von der Hochschule im Einvernehmen mit dem Unternehmen gestellten Wahlpflichtfächer zu wählen und Themen zu bearbeiten. Für die Bachelorarbeit sind insbesondere die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung, die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Koblenz zu beachten, insbesondere die dort festgelegten Fristen und die erforderliche Zustimmung der Prüfungskommission des Studienganges. Dies gilt ebenfalls für Praxisarbeiten und Praxistransferprojekte.

# **3. Praxisbetrieb**

**3.1 Betriebsstätte**

Die praktische Bildung erfolgt in (PLZ, Ort) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ .

Der Praxisbetrieb behält sich den Einsatz an weiteren geeigneten Betriebsstätten des Unternehmens vor, soweit dieses mit der Erreichung des Studienziels vereinbart ist. Folgende betriebliche Praxisphasen werden außerhalb des Betriebes durchgeführt (Bezeichnung, PLZ, Ort):

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

**3.2 Überbetriebliche Bildungsmaßnahmen**

Folgende praxisbezogene Bildungsmaßnahmen werden außerhalb des Praxisbetriebes im Rahmen einer überbetrieblichen Bildung durchgeführt:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

**3.3 Betriebsbezogene Prüfungsarbeiten**

Die von dem/der Studierenden im Zusammenhang mit dem Studium erstellten betriebsbezogenen Prüfungs-, Studien- und sonstige Arbeiten dürfen nur für Studien- und Prüfungszwecke verwendet werden. Interne betriebliche Daten dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Praxisbetriebes verwendet werden. Der/die Studierende tritt sein/ihr Eigentums-/Urheberrecht an das Unternehmen ab, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird.

Auch die Weitergabe von prüfungs- und betriebsbezogenen Arbeiten ganz oder teilweise durch die/den Studierenden an Dritte während oder nach Abschluss des Studiums ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Praxisbetriebes unzulässig.

# **4. Pflichten des Praxisbetriebes**

Der Praxisbetrieb verpflichtet sich insbesondere,

1. dafür zu sorgen, dass die praktische Bildung im Betrieb durch geeignete, auf das Studienziel hinführende Tätigkeiten gemäß Praxisrahmenplan und Studienordnung der Hochschule Koblenz durchgeführt wird;
2. persönlich und fachlich geeignetes Personal mit der praktischen Erfahrungsbildung zu beauftragen und einen Ansprechpartner der Hochschule Koblenz zu benennen;
3. dem/der Studierenden die Bearbeitung der Praxistransferprojekte sowie den Zugang zu den erforder­lichen Lehr-, Lern- und Arbeitsmitteln zu ermöglichen;
4. den/die Studierenden für die Teilnahme an den Studienphasen und Prüfungen der Hochschule Koblenz nach Maßgabe der Studienordnung freizustellen;
5. die von dem/der Studierenden zu erstellenden Praxisberichte zu überprüfen und sich bei der/dem Studierenden über den Studienfortschritt zu informieren.
6. die Hochschule Koblenz bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die praktischen Studienphasen im Rahmen des Studienganges zu unterstützen;
7. ein Zeugnis über die betrieblichen Praxisphasen am Ende des Studiums auszustellen, das sich auf den Erfolg der Praxisphasen richtet sowie den Zeitraum der abgeleisteten Praxisphasen und etwaige Fehlzeiten ausweist.
8. bei Ausfall des praktischen Studiums im Betrieb unverzüglich die Studiengangsleitung des entsprechenden Studiengangs zu informieren;

# **5. Pflichten der/des Studierenden**

Der/Die Studierende verpflichtet sich, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen.

Der/die Studierende verpflichtet sich insbesondere,

1. die ihm/ihr im Rahmen der praktischen Tätigkeit im Betrieb übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;
2. an Lehrveranstaltungen der Hochschule regelmäßig und pünktlich zu den vorgegebenen Zeiten teilzunehmen;
3. den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der praktischen Tätigkeit erteilt werden;
4. gegebenenfalls zu wählende Wahlpflichtfächer und Vertiefungen nach den Anweisungen des Praxispartners zu wählen;
5. die für den Praxisbetrieb geltende Ordnung zu beachten;
6. Lehr- und Lernmittel sowie betriebliche Einrichtungen pfleglich zu behandeln und diese nur zu den entsprechend übertragenen Arbeiten zu verwenden;
7. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren;
8. die Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung termingerecht vorzulegen.
9. bei Fernbleiben von der betrieblichen Bildung und von Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Hochschule Koblenz Nachricht zu geben und dem Praxisbetrieb bei Krankheit oder Unfall unverzüglich, spätestens am dritten Tage, eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden;
10. dem Praxisbetrieb auf dessen Anfrage und regelmäßig vor Beginn einer Hochschulphase eine aktuelle Leistungsübersicht vorzulegen.

Die/Der Studierende erklärt, dass

1. er/sie keinen weiteren Vertrag über die praktische Bildung mit einem anderen Unternehmen geschlossen hat;
2. sie/er bei Studienaufnahme nicht in Studiengängen anderer Hochschulen eingeschrieben ist;
3. eventuell laufende Bewerbungsverfahren bei anderen Unternehmen sowie Studienaufnahmeanträge bei anderen Einrichtungen mit Abschluss dieses Vertrages unverzüglich zurückgezogen werden;
4. weitere Bewerbungsverfahren und Studienaufnahmeanträge für diesen Vertrag betreffende Zeiten nicht eingeleitet bzw. gestellt werden;
5. sie/er nicht in einem Studiengang derselben oder verwandten Studienrichtung die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat;
6. sie/er dem Praxisbetrieb jederzeit Einsicht in ihre/seine Prüfungsakten bei der Hochschule Koblenz gewährt.

# **6. Vergütung und sonstige Leistungen des Praxisbetriebs**

## **6.1 Die Vergütung der/des Studierenden** beträgt

im ersten Studienjahr € \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

im zweiten Studienjahr € \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

im dritten Studienjahr € \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats durch den Praxisbetrieb an die/den Studierenden gezahlt.

Die Vergütung wird unabhängig vom Antritt eines nachfolgenden Arbeitsverhältnisses beim Praxispartner gezahlt.

Die im Rahmen des Bildungsvertrages gezahlten Vergütungen und Leistungen gelten als Einkünfte, die gegebenenfalls zu versteuern sind. Für die ordnungsgemäße Versteuerung ist die/der dual Studierende selbst verantwortlich.

Sonstige Leistungen:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**6.2 Fortzahlung der Vergütung**

Dem Studierenden wird die Vergütung entsprechend der im Betrieb geübten Praxis fortgezahlt. Insbeson­dere erfolgt die Vergütungsfortzahlung

1. für die Zeit des Besuchs der theoretischen Studienphasen an der Hochschule Koblenz;
2. wenn sich die/der Studierende für die praktische Studienphase im Betrieb bereithält, diese aber ausfällt.

## **6.3 Berufskleidung**

Wird vom Praxispartner besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie vom Praxisbetrieb zur Verfügung gestellt.

# **7. Wöchentliche Arbeitszeit und Urlaub im Praxisbetrieb**

## **7.1 Arbeitszeit**

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Praxisbetrieb beträgt

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Stunden,

die regelmäßige tägliche Arbeitszeit

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Stunden.

Über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehende Stunden werden, soweit sie vom Praxisbetrieb veranlasst wurden, nach der im Praxisbetrieb üblichen Regelung abgegolten.

**7.2 Jahresurlaub**

Es besteht ein Urlaubsanspruch von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Arbeitstagen pro Jahr während der Praxisphasen. Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem gültigen Tarifvertrag bzw. nach dem Bundesurlaubsgesetz (für Minderjährige nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz). Es kann auch ein alternatives Urlaubsmodell gewählt werden. Zusätzliche Urlaubstage können erreicht werden, wenn außerhalb der Praxisphasen weitergehende Arbeitszeit erbracht wird

**7.3 Urlaubsbestimmungen**

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit außerhalb der akademischen Studienphasen an der Hochschule Koblenz genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Studierende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

# **8. Kündigung**

## **8.1 Kündigungsgründe**

Das Vertragsverhältnis kann gekündigt werden

1. von allen Seiten fristlos aus wichtigem Grund; als ein wichtiger Grund gilt insbesondere das endgültige Nichtbestehen der vorgesehenen Prüfungsleistungen gemäß Prüfungsordnung der Hochschule Koblenz;
2. von dem Praxispartner mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende für den Fall der Betriebsaufgabe; der Praxisbetrieb ist in diesem Fall verpflichtet, sich rechtzeitig um eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit einem anderen geeigneten Betrieb zu bemühen;
3. von dem Insolvenzverwalter mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende für den Fall der Betriebsstilllegung durch Insolvenz.;
4. von dem/der Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er/sie das Studium auf­geben will.

Eine Kündigung eines Vertragspartners führt zur Auflösung des ganzen Vertrags, sofern die verbleibenden Vertragspartner nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.

8.2 Form der Kündigung

Die Kündigung muss gegenüber sämtlichen Vertragspartnern schriftlich, nach Ablauf der Probezeit unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Die Studiengangsleitung ist darüber umgehend zu informieren.

# **9. Versicherungsschutz**

Die/der Studierende ist während aller betrieblichen Praxisphasen im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt der Praxispartner auch der Hochschule Koblenz einen Abdruck der Unfallanzeige.

Für praktische Studiensemester bzw. betriebliche Praxisphasen im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Unfallversicherungsschutz Sorge zu tragen.

Die/der Studierende unterliegt während des Vertragsverhältnisses im Inland der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung wie die/der zur Berufsausbildung Beschäftigte.

# **10. Zeugnis**

Der Betrieb stellt dem/der Studierenden bei Beendigung des Studienganges ein schriftliches Zeugnis nach den gesetzlichen Bestimmungen aus.

# **11. Sonstige Vereinbarungen**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

# **12. Rechtswirksamkeit des Vertrages**

Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die/der Studierende gegenüber der Hochschule Koblenz die Hochschulzugangsberechtigung und die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang nachweist und im Auswahlverfahren einen Studienplatz erhält.

# **13. Absprachen, salvatorische Klausel**

1. Zur Verfolgung des Studienziels geht der/die Studierende neben diesem Vertrag durch Immatrikulation ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis mit der Hochschule Koblenz ein. Dessen Regelungen bleiben im Übrigen von dem vorliegenden Vertrag unberührt.
2. Vorstehender Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den vertrags­schließenden Parteien eigenhändig unterschrieben. Die Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung.
3. Die Vertragsparteien sind damit einverstanden, dass die Hochschule Koblenz Eckdaten zu Studienorganisations- und Betreuungszwecken speichert. Dies betrifft insbesondere Name und Adresse des Praxisbetriebes, den Studiengang, die Vertragslaufzeit mit dem jeweiligen Studierenden sowie die Namen der für die praktische Bildung relevanten Personen.
4. Ist eine Absprache dieses Vertrages bei Vertragsabschluss nichtig bzw. werden Vertragsteile während der Laufzeit unwirksam, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Absprachen des Vertrages.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Praxispartner (Stempel, Unterschrift)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Studierende/r bzw. gesetzlicher Vertreter (Unterschrift)